Bündnis MUT
Mensch - Umwelt - Tier
Ein Bündnis von Bürgerinitiativen, Vereinen und Verbänden im Oldenburger Land
Vorstandsvorsitzender Wilfried Papenhusen
Amelhauser Straße 56, 26197 Großenkneten

www.buendnis-mut.de

Bündnis MUT, Amelhauser Str. 56, 26197 Großenkneten

Landkreis Oldenburg
Delmenhorster Str. 6
27793 Wildeshausen

Amelhausen, den 27.03.2013

Neubau von 2 Hähnchenmastställen mit 84060 Plätzen in Großenkneten, Wiesenweg, Flurstück 92/1 und 94/1, Flur 40 Gemarkung Großenkneten

Antragsteller: Dirk Schmidt, Garreler Straße 19, 26197 Großenkneten

Widerspruch gegen Ablehnungs- und Kostenfestsetzungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bündnis MUT erhebt Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid in Einheit mit dem Kostenfestsetzungsbescheid vom 27.02.2013. Die Bescheide sind zurückzunehmen.

Zur Begründung:

Wie auch aus dem Ablehnungsbescheid hervorgeht, hat Bündnis MUT fristgerecht Einwendungen zu dem oben aufgeführtem Bauvorhaben erhoben. Als Einwendungsführer erhielt Bündnis MUT eine Kopie des Genehmigungsbescheides vom 19.12.2012 mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die die Möglichkeit eines Widerspruches binnen vier Wochen ab Zustellung vorsieht.

Am 29.01.2013 erhielten wir außerdem die schriftliche Eingangsbestätigung unseres Widerspruches mit der Maßgabe, gegebenenfalls weitere Begründungen innerhalb von drei Wochen ab Zugang des Schreibens nachzureichen.

Der Vorstand von Bündnis MUT gelangte aufgrund beider Anschreiben des Landkreises zu der begründeten Ansicht, zum Widerspruch berechtigt zu sein und hielt auf der Grundlage dieser Einschätzung den Widerspruch aufrecht.
Hätte der Landkreis uns frühzeitig auf die offensichtlich fehlende Berechtigung hingewiesen, hätte Bündnis MUT seinen Widerspruch zurückgezogen.

Im Vertrauen darauf, dass das Bündnis widerspruchsberechtigt ist, hat außerdem die Schutzgemeinschaft Hunte-Weser, welche als Mitglied unseres Bündnisses ebenfalls Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben hat und die in ihrer Eigenschaft als

anerkannter Naturschutzverband definitiv über das Widerspruchsrecht verfügt, auf einen Widerspruch ihrerseits verzichtet.

Das Verhalten des Landkreises hat also den Eindruck erweckt, dass unser Bündnis Widerspruchsberechtigt ist und ist damit für die im Verfahren entstandenen Kosten unmittelbar mitverantwortlich!

Außerdem hat dieses Verhalten dazu geführt, dass **kein** weiterer Widerspruch seitens eines berechtigten Naturschutzverbandes erfolgte!

Es ist davon auszugehen, dass den zuständigen Mitarbeitern des Bauordnungsamtes schon frühzeitig bekannt war, dass MUT nicht widerspruchsberechtigt ist. Es stellt sich also die Frage, ob hier bewusst Kosten erzeugt und ein weiterer Widerspruch seitens der BSH verhindert werden sollte. Unabhängig davon dürfte das Bauordnungsamt nach § 25 Abs. 1 VwVfG verpflichtet gewesen sein, den Widerspruchsführer frühzeitig auf die offensichtlich fehlende Beteiligungsfähigkeit hinzuweisen. Im Zweifel ist der Umfang der Auskunfts- und Beratungspflichten aus § 25 Abs. 1 VwVfG weit auszulegen.

vgl. Kopp/Ramsauer, VWVFG-Kommentar, 10. Auflage, § 25 Randziffer 13 ff.

Hätte das Bauordnungsamt seiner Hinweispflicht entsprochen, hätte der Widerspruchsführer den Widerspruch zurückgenommen, sodass keine oder nur geringe Kosten für die Bearbeitung des Widerspruches angefallen wären.

Wir bemängeln außerdem die Höhe des Kostenfestsetzungsbescheides.
Der Ansatz von sechs Stunden Arbeitsaufwand für einen Beamten im gehobenen Dienst ist angesichts der offensichtlich fehlenden Beteiligtenfähigkeit unangemessen hoch angesetzt.

Gemäß § 1 Absatz 4 AllGO ist in dem Fall, in dem im Kostentarif für den Ansatz einer Gebühr ein Rahmen bestimmt ist, „für das Maß des Verwaltungsaufwandes insbesondere der erforderliche Zeitaufwand für die einzelne Amtshandlung oder Leistung maßgebend.“ Auch § 9 Abs. 1 NVwKostG stellt auf den Verwaltungsaufwand *„für die einzelne Amtshandlung“* ab. Damit konkretisieren die vorgenannten Vorschriften das Äquivalenzprinzip, sodass es vorliegend darauf ankommt, ob ein Beamter des gehobenen Dienstes im Durchschnitt tatsächlich sechs Stunden benötigt, um eine offensichtlich fehlende Beteiligungsfähigkeit festzustellen und in einem Widerspruchsbescheid darzustellen. Da der Umstand der fehlenden Beteiligungsfähigkeit mittels einer einfachen Kommentarrecherche ermittelbar ist, dürfte der Ansatz von sechs Stunden Zeitaufwand eines Beamten im gehobenen Dienst nicht nur als offensichtlicher Verstoß gegen die o. g. Vorschriften, sondern ebenfalls als offensichtlicher Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip anzusehen sein.

Der Ablehnungs- und der Kostenfestsetzungsbescheid vom 27.02. sind demnach fehlerhaft und daher zurückzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen